

## 492 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht des Verkehrsausschusses

### über die Regierungsvorlage (436 der Beilagen): Bundesgesetz über die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Gütern mit der Eisenbahn (Eisenbahnbeförderungsgesetz — EBG)

Das internationale Eisenbahnbeförderungsrecht wurde durch das „Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)“ vom 9. Mai 1980 neu gestaltet; hiebei wurden auch Änderungen betreffend das Rechtsverhältnis Bahn — Kunde sowie sprachliche Verbesserungen vorgenommen. Das Übereinkommen ist am 1. Mai 1985 in Kraft getreten. So wie frühere Revisionen des internationalen Eisenbahnbeförderungsrechtes eine Anpassung des innerösterreichischen Eisenbahnbeförderungsrechtes nach sich zogen, soll auch diesmal die derzeit geltende Eisenbahn-Verkehrsordnung 1967 (EVO) in der Fassung der Novelle 1977 an die internationale Regelung angepaßt werden. Über die Anpassung hinaus enthält der Entwurf eine Reihe von beförderungsrechtlichen Änderungen in Richtung einer größeren unternehmerischen Bewegungsfreiheit der Bahn. Wegen der vielen Detailänderungen und sprachlichen Neufassungen soll das Eisenbahnbeförderungsrecht, aufbauend auf der geltenden Eisenbahn-Verkehrsordnung, neu erlassen werden (mit dem Kurztitel „Eisenbahnbeförderungsgesetz“). Besonders anzuführen sind von den Anpassungen an die internationalen Bestimmungen die Aufhebung der Beförderungspflicht für Stückgut (§ 3 Abs. 1), die Regelung der Entschädigung und Erstattung bei begleiteten Kraftfahrzeugen (§ 48) und die Möglichkeit der Vereinbarung kürzerer Lieferfristen (§ 83 Abs. 1) sowie über diese Anpassungen hinaus die Neuregelung der Reisegepäckbeförderung (§§ 34 und 38), die freie Tarifgestaltung für Stückgut (§ 53 Abs. 2), die Einführung einer Genehmigung für Abweichungen des Tarifs vom RID (= Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter, § 56) und die Anhebung der Tarifkilometer innerhalb der Beförderungsfrist (§ 83 Abs. 1).

Der Verkehrsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 2. März 1988 in Verhandlung gezogen. In der Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Pischl, Wolf Helmut und Probst sowie der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Dipl.-Ing. Dr. Streicher beteiligten, wurde von den Abgeordneten Pischl, Schmölz und Hintermayer ein gemeinsamer Abänderungsantrag betreffend Anfügung zweier Sätze an den § 63 Abs. 4 der Regierungsvorlage eingebracht. Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung dieses Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Weiters stellte der Verkehrsausschuß zu einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes folgendes fest:

1. Zu § 25 Abs. 5:  
Diese Bestimmungen berühren nicht eine ordnungsgemäße Gewerbeausübung in Anlagen und Betriebsmitteln der Eisenbahn aufgrund entsprechender Verträge mit der Eisenbahn.
2. Zu § 67 Abs. 2:  
Prüft die Eisenbahn nicht den Inhalt der Sendung, sondern zB lediglich die Masse, so muß sie den Absender bzw. den Empfänger bzw. zwei Zeugen nicht beiziehen.
3. Zu § 83:  
Die Festsetzung und Ausnützung der im Gesetz vorgesehenen Zuschlagsfristen soll im Interesse einer attraktiven Transportabwicklung mit äußerster Zurückhaltung angewendet werden.
4. Zu § 94 Abs. 3 lit. c:  
Der Satzteil „nach den Bestimmungen“ umfaßt nach den Kommentaren zum Transportrecht Rechtsvorschriften und Tarife. Als

Rechtsvorschriften kommen zB das RID (Beförderung gefährlicher Güter) oder Erlässe des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über die Befüllung von Flüssiggaskesselwagen in Betracht. Tarifbestimmungen sind ua. das Sonderheft 2 zum Österreichischen Gütertarif über die Beladung von Güterwagen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (436 der Beilagen) mit der angesprochenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1988 03 02

**Vonwald**  
Berichterstatter

**Schmölz**  
Obmann

%

## Abänderung

### zum Gesetzentwurf in 436 der Beilagen

Dem § 63 Abs. 4 wird folgendes angefügt:

„Die Auflieferungsfrist wird bei einer durch den Absender im Versandbahnhof veranlaßten Verzollung, Freischreibung oder Vormerkabfertigung um fünf Stunden verlängert. Sie wird nicht verlängert, sofern der Absender im Versandbahnhof über ein ständig mit Zollorganen besetztes Zolleigenlager verfügt.“